

Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ausgangslage	6
1.1 Handlungsbedarf und Ziele des Projekts Kinderbetreuung 2022.....	6
1.2 Politische Vorstösse im Kontext der Kinderbetreuung	6
1.3 Aktivitäten auf Bundesebene	7
1.4 Kinderbetreuung im Kanton Uri	8
1.4.1 Betreuungsnachfrage und -angebot	8
1.4.2 Familienergänzende Kinderbetreuung	8
1.4.3 Finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung	9
1.4.4 Subventionierung von Kita-Plätzen und KitaPlus-Plätzen durch den Kanton (Objektfinanzierung)	9
1.4.5 Subventionierung von Hort-Plätzen und HortPlus-Plätzen durch den Kanton (Objektfinanzierung)	9
1.5 Betreuungsgutscheine der Gemeinden (Subjektfinanzierung)	10
2 Grundsatz der Verordnung.....	12
2.1 Schwächen des heutigen Systems	12
2.2 Grundsätze der Vorlage zur Kinderbetreuungsverordnung.....	13
2.2.1 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.....	13
2.2.2 Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium	13
2.2.3 Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Einkommen.....	13
2.2.4 Prozentualer Geschwisterbonus.....	14
2.2.5 Erhöhung Normtarif.....	15
2.2.6 Differenzierung beim Normtarif nach Kind in Hort, Kleinkind und Säugling	15
2.2.7 Finanzierung der Betreuung und Abklärung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen	15
2.2.8 Anspruchsberechtigte Institutionen	16
3 Neue Regelung	17
3.1 Begriffe.....	17
3.2 Objektfinanzierung	17
3.3 Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften)	18
3.4 Schlussbestimmungen	20
4 Umsetzung	21
4.1 Aufgaben Kanton	21
4.2 Aufgaben Gemeinden	22
4.2.1 Regelung der Abgabe der Betreuungsgutschriften	22

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

4.2.2	Finanzielle Abwicklung der Betreuungsgutschriften	22
5	Auswirkungen.....	23
5.1	Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	23
5.2	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	23
6	Inkrafttreten	25
6.1	Weiterer Verlauf.....	25
6.2	Vernehmlassung-Adressaten	25
6.3	Fragen zur Vernehmlassung.....	25
6.3.1	Allgemeine Fragen zur Kinderbetreuungsverordnung.....	25
6.3.2	Spezifische Fragen zur Verordnung	25
6.3.3	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	26

Darstellungsverzeichnis

Darstellung D 1.	Familienexterne Betreuung 2014 und 2023	8
Darstellung D 2.	Aktuelles Berechnungsmodell der Betreuungsgutschriften.....	11
Darstellung D 3.	Abwicklung und Auszahlung der objektbezogenen Subventionen.....	22
Darstellung D 4.	Weiterer Verlauf bis 2026	25

Zusammenfassung

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Durch die Förderung und Subventionierung von familienergänzenden Angeboten kann die Erwerbstätigkeit von Eltern erhöht werden – solange die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht den zusätzlich erzielten Lohn übersteigen. Zudem kann die Verfügbarkeit und der Preis familienergänzender Kinderbetreuungsangebote ein Kriterium bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts sein.

Die Verordnung zur Kinderbetreuung präzisiert die Unterstützung durch Kanton und Gemeinden und legt fest, wie familienergänzende Betreuung finanziert wird. Sie unterscheidet zwischen verschiedenen Betreuungsformen wie Kindertagesstätten, Horten und Tagesfamilien. Zusätzlich gibt es spezielle Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, genannt KitaPlus und HortPlus. Eine kantonale Fachstelle prüft den Anspruch auf diese besondere Betreuung, die jeweils für ein Jahr bewilligt wird.

Um die Qualität und Verfügbarkeit der Betreuung sicherzustellen, unterstützt der Kanton anerkannte Betreuungsinstitutionen finanziell. So erhalten Kindertagesstätten pro Platz und Betreuungstag einen Beitrag von zehn Franken, während Horte pro Stunde mit 50 Rappen unterstützt werden. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind die Beträge höher – etwa 45 Franken pro Tag für KitaPlus-Plätze. Auch Tagesfamilienorganisationen profitieren von Beiträgen, die je nach Betreuungsform variieren.

Neben der direkten Förderung der Institutionen gibt es auch eine finanzielle Unterstützung für Eltern in Form von Betreuungsgutschriften. Diese hängen vom Einkommen und Vermögen der Antragstellenden ab. Während Familien mit einem Jahreseinkommen von bis zu 20'000 Franken die volle Unterstützung erhalten, verringert sich der Betrag für höhere Einkommen und entfällt ab einer Grenze von 100'000 Franken ganz. Für ein Kind unter drei Monaten beträgt die maximale Gutschrift 135 Franken pro Tag, für ältere Kinder etwas weniger. Familien mit mehreren Kindern profitieren von einem Geschwisterbonus, der die Gutschrift für jedes weitere Kind um 30 Prozent erhöht. Gleichzeitig müssen sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von 15 Franken pro Betreuungstag an den Kosten beteiligen.

Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern. Dabei werden die Arbeitszeiten beider Elternteile – oder eines alleinerziehenden Elternteils mit einem Partner, der seit mindestens zwei Jahren im Haushalt lebt – zusammengerechnet. Die Betreuungsgutschriften werden in der Regel monatlich im Voraus ausbezahlt, jedoch nicht rückwirkend gewährt. Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Betreuungsverhältnisses zeitnah zu melden, da unrechtmässig bezogene Gutschriften bis zu fünf Jahre lang zurückgefordert werden können.

Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum, und das genaue Datum ihres Inkrafttretens wird von der Regierung festgelegt.

Begriffe: Familienergänzende und schulergänzende Kinderbetreuung

Als *familienergänzende* Kinderbetreuung (auch familienexterne Kinderbetreuung genannt) wird im vorliegenden Bericht die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Einrichtungen (Kitas) oder durch in Vereinen oder Netzwerken organisierten Privatpersonen (Tagesfamilien) verstanden. Haushalte mit Kindern haben Anspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung bis zum Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr bzw. bis zum Ende der Primarschulzeit.

Die *schulergänzende* Kinderbetreuung beschränkt sich auf die Betreuung von Kindern im Schulalter und auf die Zeiten unmittelbar vor oder nach dem Unterricht beziehungsweise zwischen Unterrichtseinheiten. Die schulergänzende Kinderbetreuung wird von der Schule organisiert. Falls eine Kita Betreuung für Schulpflichtige Kinder anbietet, wird von Hort gesprochen. Finanziert wird der Hort durch eine Objektfinanzierung der GSUD und den Eltern. Beiträge für Tagestrukturen und Tagesschulen nach Artikel 27 Absatz 3 des Bildungsgesetzes¹ gehen einer Unterstützung nach dieser Bestimmung vor.

¹ RB 10.1111

1 Ausgangslage

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Durch die Förderung und Subventionierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten kann die Erwerbstätigkeit der Eltern erhöht werden – solange die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht den zusätzlich erzielten Lohn übersteigen. Zudem sind die Verfügbarkeit und der Preis familienergänzender Kinderbetreuungsangebote ein Kriterium bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts.

1.1 Handlungsbedarf und Ziele des Projekts Kinderbetreuung 2022

Eine Studie der Credit Suisse aus dem Jahr 2021 zeigt, dass für Urner Eltern im schweizweiten Vergleich die höchsten Kinderbetreuungskosten anfallen.² Gleichzeitig ist es immer schwieriger, in bestimmten Branchen qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.³ Der Urner Regierungsrat hat sich unter anderem in seiner Legislaturplanung zum Ziel gesetzt, die Erwerbsquote zu erhöhen, um dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dazu soll die familienergänzende Kinderbetreuung in Uri weiter ausgebaut und finanziell nachhaltig gesichert werden.

1.2 Politische Vorstösse im Kontext der Kinderbetreuung

Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung wurden in den vergangenen Jahren vier politische Vorstösse im Kanton Uri eingereicht:

- *Motion «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!»*: Landrat Adriano Prandi aus Altdorf reichte im Mai 2017 eine Motion ein, die den Regierungsrat aufforderte, zusammen mit den Gemeinden eine Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, die familienexternen Betreuungskosten für Kinder deutlich zu senken. Der Regierungsrat empfahl dem Landrat im Januar 2019, die Motion für erheblich zu erklären. In seiner Antwort betonte der Regierungsrat, dass er – gerade im Hinblick auf den sich zuspitzenden Fachkräftemangel – die Erwerbsbeteiligung beider Elternteile aktiv fördern möchte. Der Landrat folgte im Februar 2019 der Empfehlung des Regierungsrats und erklärte die Motion für erheblich.
- *Motion «zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri»*: Landrätin Céline Huber aus Altdorf nahm mit ihrer Motion vom März 2021 das Anliegen der Motion Prandi erneut auf und forderte zudem eine Verbesserung der schulergänzenden Betreuung. Der Regierungsrat empfahl dem Landrat, die Motion Céline Huber ebenfalls für erheblich zu erklären, was dieser auch tat.
- Im April 2023 reichte Céline Huber weiter die parlamentarische Empfehlung *«zur Priorisierung des Gesetzesvorhabens zur familienergänzenden Kinderbetreuung*

² Credit Suisse (2021): *So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich.*

³ Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (2022): *Fachkräftemangelindex Zentralschweiz.*

im Kanton Uri ein, die vorsah, die Verabschiedung des Gesetzes prioritär zu behandeln und bis spätestens im vierten Quartal 2023 eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage dem Landrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat erachtete den im Vorstoss geforderten Zeitplan als nicht umsetzbar und empfahl dem Landrat, die parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrates nicht und überwies die parlamentarische Empfehlung Anfang September 2023.

- *Motion «zur Unterstützung und Stärkung der familieninternen Kinderbetreuung (Selbstbetreuung) im Kanton Uri»*: Im Februar 2022 reichte Landrat Hansueli Gisler aus Bürglen eine Motion ein, die forderte, auch die familieninterne Kinderbetreuung mittels Erhöhung einer finanziellen Zulage oder steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu fördern. Dadurch sollten alle Familienmodelle gleichbehandelt werden. Der Regierungsrat lehnte die Erheblicherklärung der Motion mit der Begründung ab, die Kinder- und Ausbildungszulagen seien bereits 2021 erhöht worden. Zudem sei ein Selbstbetreuungsabzug steuerrechtlich nicht begründbar. Weiter könne eine derartige Massnahme dem Fachkräftemangel nicht entgegenwirken. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrates und lehnte die Motion ebenfalls ab.

1.3 Aktivitäten auf Bundesebene

Per 1. Februar 2003 trat in Folge einer parlamentarischen Initiative das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Anstossfinanzierung) in Kraft. Das Impulsprogramm unterstützte die Schaffung neuer Betreuungsangebote im Bereich der Kitas und der schulergänzenden Betreuung sowie die Förderung der Strukturen für die Koordination der Betreuung durch Tagesfamilien finanziell. Aufgrund bestehender Lücken im Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen und des Fachkräftemangels wurde das Impulsprogramm bis zum 31. Januar 2024 – respektive bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes – verlängert.⁴

Die Kommission für Wissenschaft, Kultur und Bildung des Nationalrats (WBK-N) hat im Jahr 2022 ein Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) erarbeitet, das vom Nationalrat gutgeheissen wurde.⁵ Die WBK des Ständerats (WBK-S) hat daraufhin ein eigenes Konzept für die finanzielle Unterstützung der Familien im Hinblick auf die Kinderbetreuung erarbeitet.⁶ Dieses befindet sich aktuell in der Vernehmlassung.⁷

⁴ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20220403>, Zugriff am 1. Februar 2023.

⁵ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20210403>, Zugriff am 1. Februar 2023.

⁶ Vgl. <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-s-2023-11-21.aspx>, Zugriff am 9. Januar 2024.

⁷ Vgl. <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-s-2024-02-16.aspx>, Zugriff am 5. März 2024.

1.4 Kinderbetreuung im Kanton Uri

Im Folgenden ist dargestellt, wie sich die Kinderbetreuung im Kanton Uri in den letzten Jahren entwickelt hat und wie sie aktuell ausgestaltet ist.

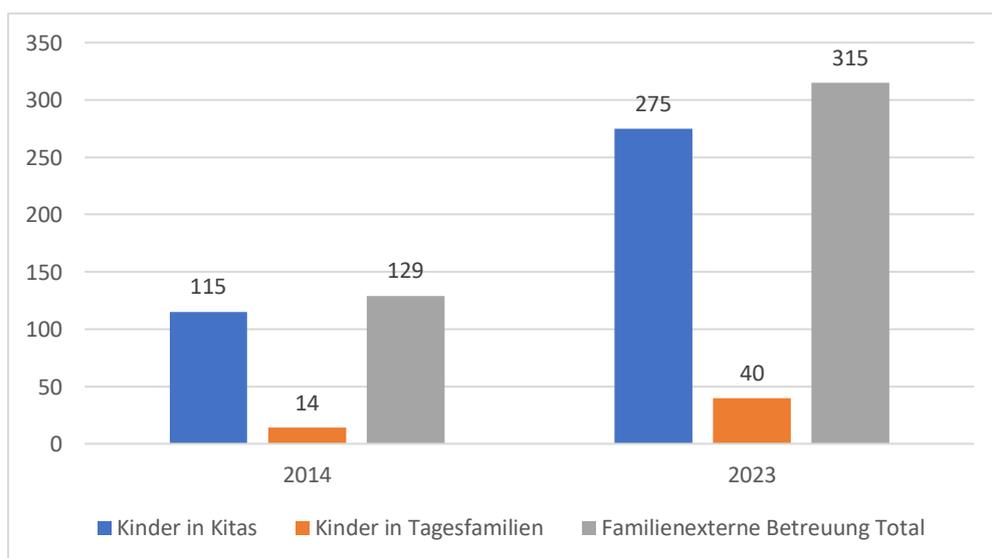
1.4.1 Betreuungsnachfrage und -angebot

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten hat nicht nur in den städtischen Kantonen stetig zugenommen. Auch im Kanton Uri ist die Nachfrage in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen – wenn auch etwas verhaltener als in urbaneren Kantonen.

1.4.2 Familienergänzende Kinderbetreuung

Mit der Nachfrage ist auch das Angebot gestiegen, wie der Darstellung D 1 entnommen werden kann: Noch vor knapp zehn Jahren gab es im Kanton Uri zwei Kitas und 22 registrierte Tagesfamilien. Diese betreuten im Jahr 2014 rund 130 Vorschulkinder aus dem Kanton Uri (115 in Kitas und 14 in Tagesfamilien).⁸ Ein Kita-Platz kostete damals im Durchschnitt 115 Franken pro Kind und Tag.

Im Juni 2023 gab es bereits fünf kantonal bewilligte Kitas und rund 40 Tagesfamilien, die familienergänzende Betreuung für Vorschulkinder anbieten. Aktuell betreuen allein die fünf Kitas 275 Kinder im Vorschulalter. Die Anzahl betreuter Kinder in den 40 Tagesfamilien ist nicht bekannt, weshalb von einem Kind pro Tagesfamilie ausgegangen wird. Dies würde somit 315 betreute Kinder bedeuten. Damit werden rund 7 Prozent der Urner Kinder im Vorschulalter mindestens einen halben Tag pro Woche in einer Kita oder einer Tagesfamilie betreut. Ein Kita-Platz kostet pro Tag im Schnitt 120 Franken für ein (Klein-)Kind und 128 Franken für einen Säugling (Stand Juni 2023).



Darstellung D 1. Familienexterne Betreuung 2014 und 2023

Quelle: Erhebung Interface, eigene Darstellung

⁸ Hochschule Luzern (2014): Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Uri. Bericht im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) des Kantons Uri.

1.4.3 Finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Eine kantonale gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote gibt es im Kanton Uri bis anhin nicht. Die Gemeinden und der Kanton haben ein System entwickelt, bei dem der Kanton eine Objektfinanzierung leistet und die Gemeinden auf freiwilliger Basis die Familien mittels Subjektfinanzierung unterstützen. Dieses System wird aktuell über Verpflichtungskredite im Sozialplan geregelt, ist aber bislang nicht gesetzlich verankert.

1.4.4 Subventionierung von Kita-Plätzen und KitaPlus-Plätzen durch den Kanton (Objektfinanzierung)

Der Kanton leistet gemäss Sozialplan im Sinne einer Objektfinanzierung pro voll ausgelastetem Kita-Platz⁹ einen Beitrag von 2'500 Franken pro Jahr an die Anbieter. Zudem erhalten Kitas pro Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) einen jährlichen Beitrag von 9'500 Franken.¹⁰ Zusätzlich werden für die Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdiensts 3'500 Franken pro Fall gewährt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für diese Objektfinanzierung auf Seiten des Kantons auf 402'000 Franken.

1.4.5 Subventionierung von Hort-Plätzen und HortPlus-Plätzen durch den Kanton (Objektfinanzierung)

Eine Lücke im subventionierten Angebot besteht aktuell bei Kindern im Schulalter, die in Gemeinden wohnen, die kein schulergänzendes Angebot führen oder entsprechende Betreuungsplätze bei einem Anbieter bestellen. Auch ist die Betreuung von Kindern im Schulalter während der Schulferien nicht flächendeckend gewährleistet respektive finanziell unterstützt. Der Regierungsrat will diese Lücke mit dem neuen Gesetz zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung schliessen.

Um die Kosten zur Schliessung dieser Lücke zu schätzen, werden zwei Szenarien angenommen. Im ersten Szenario entspricht die Nachfrage nach einem Mittagstisch oder Ferienbetreuungsangebot dem Status quo; das zweite Szenario geht von einer zukünftig höheren Nachfrage aus. Der Schätzung liegen aktuelle sowie prospektive¹¹ Nutzungsdaten und Steuerdaten aus dem Jahr 2020 zugrunde:

- Mittagstisch: Aktuell nutzen schätzungsweise 15 Prozent aller Schulkinder durchschnittlich zweimal pro Woche einen Mittagstisch. Entsprechend wird bei der Kostenschätzung im Szenario «Status quo» davon ausgegangen, dass auch in den Gemeinden ohne (bestellte) schulergänzende Betreuungsangebote 15 Prozent aller Schulkinder (n = 426) zweimal pro Woche einen Mittagstisch nutzen. Im Szenario «Zukünftige Nachfrage» wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel aller

⁹ Ein Kita-Platz gilt als voll ausgelastet, wenn er im Jahresdurchschnitt an fünf Wochentagen mindestens zu 80 Prozent belegt ist. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gilt ein Kita-Platz mit einer 60-Prozent-Belegung als voll ausgelastet.

¹⁰ Dieser Beitrag wird gesprochen, wenn ein Kita-Platz zu 60 Prozent mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen belegt ist.

¹¹ Angaben der Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Zukunft betreuen lassen möchten. Die Gemeinden führten dazu Ende 2023 Umfragen durch.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

Kinder zweimal pro Woche einen Mittagstisch besuchen. Als Normtarif für den Mittagstisch wurde der anteilmässige Normtarif der familienergänzenden Betreuung verwendet. Ausgehend von 120 Franken für einen ganzen Tag (8,5 Stunden) beträgt der Tarif für den Mittagstisch 25 Franken (1,75 Stunden). Der Selbstbehalt wurde anteilmässig auf 3 Franken pro Mittagstisch festgelegt.

- Ferienbetreuung: Zur Nutzung der Ferienbetreuung liegen keine expliziten Daten vor. Deshalb wird davon ausgegangen, dass im «Status quo» etwa die Hälfte der Kinder, die eine Mittagstischbetreuung in Anspruch nehmen, auch Ferienbetreuung in Anspruch nehmen würde (7,5 Prozent der Schulkinder). Zudem wird angenommen, dass die Kinder vier Ferienwochen pro Jahr betreut werden. Für das Szenario «Zukünftige Nachfrage» wird davon ausgegangen, dass 10 Prozent aller Schulkinder während vier Ferienwochen betreut werden. Der Normtarif für die Ferienbetreuung orientiert sich an den aktuellen Tarifen und wurde auf 80 Franken pro Tag festgelegt. Der Selbstbehalt wurde analog zur familienergänzenden Betreuung auf 15 Franken pro Tag fixiert.

1.5 Betreuungsgutscheine der Gemeinden (Subjektfinanzierung)

Auf Initiative des Urner Gemeindeverbands leisten einige Gemeinden seit 2011 – zuerst im Sinne eines Pilotversuchs, ab 2015 regulär – auf freiwilliger Basis Unterstützung in Form von Betreuungsgutscheinen (Subjektfinanzierung). Mit der Auszahlung dieser Betreuungsgutscheine soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Von den 19 Urner Gemeinden haben bis dato zehn Gemeinden Betreuungsgutscheine eingeführt. Dies sind insbesondere Altdorf und die umliegenden Gemeinden sowie Andermatt. In diesen Gemeinden ist auch die Anzahl Haushalte, die Kinderbetreuungskosten in der Steuererklärung mit Abzügen geltend zu machen, tendenziell am höchsten. Die Wohngemeinden richten dabei finanzielle Beiträge an antragstellende Eltern aus, die ihr Kind in einer anerkannten Einrichtung (Kita oder Tageselternvermittlung) betreuen lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist dabei abhängig vom Einkommen und vom Erwerbsumsatz der Eltern. Die Gesamtkosten der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2022 auf 227'000 Franken.

In den «Richtlinien zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung» des Urner Gemeindeverbands vom Januar 2015 ist aufgezeigt, welche Parameter die Gemeinden zur Berechnung der Betreuungsgutscheine heranziehen können. Diese Richtlinie hat jedoch nur empfehlenden Charakter. Zusammenfassend lässt sich das bisherige Modell folgendermassen charakterisieren:

- Massgebendes Einkommen ist das Einkommen gemäss Prämienverbilligung. Als Einkommensuntergrenze wurde ein jährliches Einkommen von 20'000 Franken definiert. Erziehungsberechtigte mit einem Einkommen von 20'000 Franken oder weniger haben entsprechend Anspruch auf den maximalen Betreuungsgutschein. Erziehungsberechtigte, deren jährliches Einkommen 84'000 Franken übersteigt (60 Prozent der Urner Haushalte mit Kindern), haben keinen Anspruch auf eine Vergünstigung. Im bisherigen System können also 40 Prozent der Urner Haushalte mit Kindern Betreuungsgutscheine beantragen. Für die einfachere Ermittlung der Anspruchsberechtigung und der Gutscheinhöhe wurden beim Urner-Modell Einkommenskategorien gebildet, was zu einer stufenweisen abnehmenden Unterstützung führt.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

- Der Normtarif – das heisst der Tagestarif einer Kita, der theoretisch angenommen wird – wurde auf 115 Franken festgelegt, wobei ein Selbstbehalt von 3 Franken pro Betreuungstag von den Eltern bezahlt werden muss. Das bedeutet, dass Eltern, die den maximalen Anspruch geltend machen können, für ihr erstes betreutes Kind einen Betreuungsgutschein in der Höhe von 112 Franken pro Tag erhalten. Eltern mit mehr als einem Kind erhalten für jedes weitere betreute Kind zusätzlich zum regulären Gutscheinbetrag 6 Franken pro Tag (sogeannter Geschwisterbonus¹²).
- Anspruchsberechtigt sind im Kanton Uri wohnhafte Erziehungsberechtigte, die ein bestimmtes minimales Arbeitspensum ausweisen können. Bei Paarhaushalten liegt das Minimalpensum bei 120 Stellenprozent, bei einem alleinerziehenden Elternteil bei 20 Stellenprozent.

Darstellung D 2 gibt eine Übersicht über die Parameter des aktuellen Berechnungsmodells.

Parameter	Definition
Massgebendes Einkommen/ anrechenbares Einkommen	Einkommen nach Prämienverbilligung (massgebende Nettoeinkünfte + 15% steuerbares Vermögen)
Untergrenze Einkommen	20'000 Franken
Obergrenze Einkommen	84'000 Franken
Normtarif	115 Franken
Selbstbehalt	3 Franken pro Tag
Geschwisterbonus	+ 6 Franken pro Tag und pro weiteres Kind
Arbeitspensum	Anspruch gemäss Pensum, mindestens 20 Prozent (Alleinerziehende) beziehungsweise 120 Prozent (Paarhaushalte)

Darstellung D 2. Aktuelles Berechnungsmodell der Betreuungsgutschriften

¹² Beispiel Geschwisterbonus: Der Gutschein für das erste Kind beträgt 30 Franken. Für das zweite Kind erhalten die Eltern zusätzlich zum Betreuungsgutschein 6 Franken, also 36 Franken. Insgesamt erhält die Familie für ihre zwei betreuten Kinder 66 Franken.

2 Grundsatz der Verordnung

Das heutige System (vgl. Abschnitt **Error! Reference source not found.**) zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht im gewünschten Mass und trägt auch nicht massgeblich zur Standortattraktivität des Kantons Uri bei. Die Schwächen des heutigen Systems werden im Abschnitt 2.1 zusammengefasst.

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung soll diesen Herausforderungen begegnet werden: Sie sollen eine Senkung der Betreuungskosten auf Seiten der Erziehungsberechtigten bewirken. Zugleich soll der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrössert werden, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Damit soll die Attraktivität des Standorts Uri als Wirtschafts- und Lebensraum erhöht und damit dem Fachkräftemangel gezielt entgegengewirkt werden. Die Grundsätze der Gesetzesvorlage werden in Abschnitt 2.2 dargelegt. Abschnitt 4 beschreibt schliesslich, wie die Betreuungsgutscheine umgesetzt werden sollen.

2.1 Schwächen des heutigen Systems

Die Schwächen des heutigen Systems lassen sich in fünf Punkte zusammenfassen:

- Minderheit der Familien ist anspruchsberechtigt: Mit der im Berechnungsmodell festgelegten Einkommensobergrenze sind nur 40 Prozent der Urner Familien mit Kindern anspruchsberechtigt. 60 Prozent der Haushalte mit Kindern können im heutigen System keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen und haben daher weniger Anreize, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen respektive im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Zum Vergleich: In den umliegenden Kantonen haben bis zu drei Viertel der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- Geringer Geschwisterbonus setzt zu wenig positive Anreize: Familien mit mehr als einem Kind profitieren wenig von den Betreuungsgutscheinen, da ein absoluter Geschwisterbonus von 6 Franken pro Tag pro zweites betreutes Kind den sich verdoppelnden Betreuungskosten wenig entgegensetzen kann. Bei tieferen und mittleren Einkommen übersteigen bei mehr als einem betreuten Kind womöglich die Kosten der Kinderbetreuung den Ertrag aus dem zusätzlichen Einkommen. Dies kann dazu führen, dass Eltern zwischenzeitlich aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden und die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen.
- Schwelleneffekte bei der Anspruchsberechtigung: Die Stufen im bisherigen Berechnungsmodell, die sich aus den verwendeten Einkommenskategorien ergeben, können zu Schwelleneffekten führen. Das heisst: Ein höheres Erwerbseinkommen kann ein tieferes verfügbares Einkommen zur Folge haben, weil die Mehrausgaben für Steuern und die Mindereinnahmen der Subvention den Einkommenszuwachs aus der Erwerbstätigkeit übersteigen.
- Normtarif tiefer als reale Kita-Tarife: Der den Berechnungen der Betreuungsgutscheine zugrunde liegende Normtarif von 115 Franken ist zu tief angesetzt. Bereits heute liegen die Tarife der Urner Kitas durchschnittlich bei 120 Franken pro Kind und Tag. Zu tiefe Normtarife schränken eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung auf Seiten der Kitas ein.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

- Freiwilligkeit der Entrichtung von Betreuungsgutscheinen: Während der Kanton sich im Sozialplan verpflichtet hat, allen Kitas pro voll ausgelastetem Kita-Platz einen Beitrag zuzusprechen, ist es den Gemeinden überlassen, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen oder nicht. Neun Urner Gemeinden richten bis dato keine Betreuungsgutscheine aus.

2.2 Grundsätze der Vorlage zur Kinderbetreuungsverordnung

Das neue Kinderbetreuungsgesetz sieht vor, den bisher praktizierten Standard im Kanton Uri gesetzlich zu verankern und punktuell zu erhöhen. Nachfolgend wird die Systematik der Verordnungsvorlage erläutert und aufgezeigt, welche geregelt werden. Ebenso werden die konkrete Ausgestaltung des neuen Modells beschrieben und Umsetzungsfragen thematisiert. Zusätzlich wird mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz der bislang verwendete Begriff «Betreuungsgutscheine» durch «Betreuungsgutschriften» abgelöst.

2.2.1 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Aufteilung der Unterstützung zwischen Kanton und Gemeinden soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Kanton wird auch künftig eine objektbezogene Finanzierung durch finanzielle Beiträge an Kitas pro Betreuungstag gewährleisten. Die Gemeinden werden weiterhin subjektbezogene Beiträge in Form von Betreuungsgutschriften bereitstellen. Für die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsgutschriften ist der Landrat zuständig.

2.2.2 Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium

Wie im alten System soll die Anspruchsberechtigung auch im Kinderbetreuungsgesetz an eine Erwerbstätigkeit geknüpft sein. Weiterhin soll berücksichtigt werden, ob ein Elternteil alleinerziehend ist oder nicht.

Grundsätzlich sind alle im Kanton Uri wohnhaften Erziehungsberechtigten in Ausbildung oder mit Erwerbstätigkeit bezugsberechtigt. Die Gemeinden können zudem in besonderen Situationen, die eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung notwendig machen – beispielsweise bei temporärer Arbeitslosigkeit, bei Integrationsmassnahmen oder bei Härtefällen – ebenfalls über eine Bezugsberechtigung entscheiden. Die Verordnung konkretisiert zusätzlich, dass bei unverheirateten Paaren nach zweijährigem Konkubinats beide Arbeitspensen für die Berechnung der Gutschriften berücksichtigt werden.

2.2.3 Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Einkommen

Die Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutschriften erfolgt weiterhin einkommens- und vermögensabhängig. Im Grundsatz gilt, dass mit zunehmendem Einkommen die Höhe der Betreuungsgutschrift abnimmt. Im Gegensatz zum bisherigen System, das aufgrund der definierten Einkommenskategorien zu Stufeneffekten und damit zu Verzerrungen führte, sieht das Kinderbetreuungsgesetz einen linearen Anspruch auf Unterstützung vor. Ein linearer Verlauf ist bei vergleichbaren Berechnungssystemen anderer Kantone bereits heute üblich. Die lineare Berechnung des Anspruchs ist insofern

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

gerechter, als die Gutschrift mit jedem zusätzlichen Franken Einkommen gleichmässig abnimmt.

Der Anspruch und die Höhe der Gutschrift richten sich nach dem Krankenversicherungs-Prämienverbilligungseinkommen (PV-Einkommen), das ab 1. Januar 2025 von der Sozialversicherungsstelle des Kantons Uri berechnet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Bei unverheirateten Paaren werden nach zweijährigem Konkubinat¹³ beide PV-Einkommen zur Berechnung der Gutschriften berücksichtigt. Bei massgeblichen Veränderungen der Einkommensverhältnisse unter dem Jahr werden die Betreuungsgutschriften auf Antrag der Eltern oder von Amtes wegen neu berechnet (Verordnung Art. 10 Abs. 6). Bei Vorliegen der offiziellen Berechnungsgrundlagen können sie rückwirkend korrigiert und gegebenenfalls rückgefordert werden (Verordnung Art. 18).

Im Gegensatz zum bisherigen System soll die Einkommensobergrenze erhöht werden. Die Überlegung dabei ist, dass die Kinderbetreuung so für einen grösseren Kreis von Erziehungsberechtigten erschwinglich wird und es sich dadurch für mehr Eltern lohnt, berufstätig zu werden beziehungsweise zu bleiben.

Die konkreten Einkommensuntergrenzen und -obergrenzen sind in der Verordnung definiert (Verordnung Art. 11). Die Verordnung sieht vor, die Einkommensuntergrenze wie bisher bei 20'000 Franken festzusetzen. Die Obergrenze wird um 16'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht. Dies führt dazu, dass neu 63 Prozent der Urner Haushalte mit Kindern einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben – das sind 23 Prozent mehr als beim bisherigen Modell.

2.2.4 Prozentualer Geschwisterbonus

Die Kinderbetreuungsverordnung sieht weiterhin einen Geschwisterbonus vor (Verordnung Art. 13). Dieser soll jedoch nicht mehr absolut, sondern prozentual – das heisst einkommensabhängig – ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass Eltern, die zwei oder mehr Kinder familienergänzend betreuen lassen, für jedes weitere betreute Kind eine um einen Prozentsatz höhere Betreuungsgutschrift erhalten. Dies trägt dazu bei, dass sich die Betreuungskosten für Eltern mit mehr als einem betreuten Kind nicht gleich verdoppeln und allenfalls unerschwinglich werden, weil sich das Einkommen nicht gleichermassen erhöht. Die prozentuale Ausgestaltung führt zudem dazu, dass Familien mit niedrigem Einkommen anteilmässig stärker unterstützt werden als Familien mit einem hohen Einkommen.

In der Verordnung Artikel 13 wird die Höhe des prozentualen Geschwisterbonus auf 30 Prozent festgelegt. Das heisst: Ab dem zweiten Kind wird die Betreuungsgutschrift der Erziehungsberechtigten um 30 Prozent erhöht. Wenn die Erziehungsberechtigten beispielsweise für das erste Kind 60 Franken Betreuungsgutschrift erhalten, fällt die Betreuungsgutschrift für das zweite Kind um 30 Prozent höher aus, also 78 Franken

¹³ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, eine Beziehung als stabiles Konkubinat zu werten, wenn sie mindestens zwei bis fünf Jahre gedauert hat oder wenn eine enge wirtschaftliche Verflechtung besteht (z. B. gemeinsame Kinder oder finanzielle Unterstützung).

(60+18 Franken). Die Erziehungsberechtigten erhalten in diesem Fall 138 Franken Betreuungsgutschriften für zwei fremdbetreute Kinder.

2.2.5 Erhöhung Normtarif

Der Normtarif soll den aktuellen Tarifen der Urner Kitas angeglichen werden. Seit der Einführung der Betreuungsgutscheine sind die Kita-Tarife stetig gestiegen und liegen bereits heute durchschnittlich bei 120 Franken pro Kind und Tag. Zudem trägt die Erhöhung der Normtarife dazu bei, die Qualität in den Kitas zu erhalten, indem durch attraktive Löhne qualifiziertes Personal eingestellt und langfristig gehalten werden kann. Dies ist gerade auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Urner Kitas im interkantonalen Vergleich (z. B. Schwyz) von Vorteil.

In der Verordnung wird der Normtarif für Kleinkinder auf 120 Franken pro Kind und Tag festgelegt. Der Selbstbehalt (Verordnung Art. 11) für die Eltern beträgt neu 15 Franken pro Kind und Tag. Dies wird damit begründet, dass die familienergänzende Betreuung nicht günstiger sein soll als die Betreuung zu Hause. Mit den 15 Franken wird diesem Umstand Rechnung getragen. Somit ist die Gutschrift für ein Kleinkind mit maximal 105 Franken pro Kind und Tag festgelegt (Verordnung Art. 11). Bei einer Betreuungsstunde durch Tagesfamilien wird der Tagessatz durch 10 Stunden geteilt, so dass ein Betrag von 10.50 Franken pro Betreuungsstunde resultiert.

2.2.6 Differenzierung beim Normtarif nach Kind in Hort, Kleinkind und Säugling

In der Praxis unterscheiden Kitas in der Schweiz und auch im Kanton Uri Tarife für Säuglinge (3 Monate bis und mit 18 Monate) und Tarife für Kleinkinder (über 18 Monate bis Anfang freiwilliges Kindergartenjahr), wobei erstere in der Regel höher sind. Im Kinderbetreuungsgesetz wird dieser gängigen Praxis Rechnung getragen, indem eine Unterscheidung der Normtarife für Säuglinge und Kleinkinder eingeführt wird.

In der Verordnung (Art. 11) wird der Normtarif für Säuglinge auf 135 Franken pro Tag (inkl. Selbstbehalt) festgelegt. Die Tarife für Hort und HortPlus (Kinder im Primarschulalter) werden in Art. 5 und Art. 7 geregelt.

2.2.7 Finanzierung der Betreuung und Abklärung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Bereits heute unterstützt der Kanton Kitas pro Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus und HortPlus) sowie für die Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes mit einem finanziellen Beitrag. Diese Unterstützung soll durch die vorliegende Verordnung (KBV) verankert werden.

Bisher wurde die Objektfinanzierung anhand der kumulierten Gesamtauslastung aller betreuten Kinder einer Einrichtung berechnet. Ab einer bestimmten Schwelle wurde die maximale Pauschale pro Kind gewährt – unabhängig davon, ob einzelne Kinder weit über dieser Schwelle lagen. Dies führte zu Schwelleneffekten, da sich die Finanzierung nicht immer am tatsächlichen Betreuungsaufwand orientierte.

Mit der neuen Regelung erfolgt die Auszahlung pro tatsächlich geleistetem Betreuungstag. Dadurch wird die finanzielle Unterstützung gezielter und transparenter, indem sie den individuellen Betreuungsumfang jedes Kindes berücksichtigt.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

Die Gemeinde vergütet die Kosten für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Erziehungsberechtigten und kann dem Kanton ein Drittel in Rechnung stellen. Diese Regelung verdeutlicht die gemeinsame finanzielle Verantwortung von Kanton und Gemeinden

Diese Finanzierung trägt zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung sowie zur Förderung der Inklusion bei, indem sie den Zugang zu bedarfsgerechten Betreuungsangeboten erleichtert und somit unmittelbar dem Wohl der betroffenen Kinder dient.

2.2.8 Anspruchsberechtigte Institutionen

Anspruchsberechtigt sind Betreuungsinstitutionen, namentlich Kitas, Horte und Tagesfamilienorganisationen. Spielgruppen sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigte Institutionen haben Anspruch auf objektbezogene Subventionen, respektive deren Betreuungsleistungen berechtigen zum Bezug von Betreuungsgutschriften, wenn sie primär über eine Betriebsbewilligung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri gemäss Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449, Stand 1. Januar 2019) verfügen. Ausserdem müssen die Institutionen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die für alle Eltern gelten (z. B. unabhängig vom Wohnort).

Ausserkantonalen Kitas werden Betreuungsgutschriften ebenfalls gewährt, sofern diese über eine Betriebsbewilligung nach dem Recht des Standortkantons verfügen (Verordnung Art. 16 Abs. 3).

3 Neue Regelung

Nachfolgend sind alle Artikel der Verordnung, die im März 2025 zur Vernehmlassung freigegeben wird, erörtert.

3.1 Begriffe

- Artikel 1* Dieser Artikel regelt den Zweck und Gegenstand der Verordnung.
- Artikel 2* Dieser Artikel regelt die Definition und die spezifischen Anforderungen von Betreuungseinrichtungen, die für die Gewährung von Betreuungsgutschriften relevant sind. Dazu zählen die Kriterien für Kindertagesstätten, Hort, Tagesfamilienorganisationen, sowie die Definition von „Kindern mit besonderen Bedürfnissen“. Zudem werden KitaPlus und HortPlus beschrieben. Es ist hervorzuheben, dass das HortPlus-Angebot bis zum Abschluss der Primarschule gilt. Dabei wird bewusst darauf verzichtet, den Begriff Primarschulalter zu verwenden. Dies soll sicherstellen, dass Kinder, die das Primarschulalter überschritten haben, sich aber noch in der Primarschule befinden, weiterhin finanziert werden können.
- Artikel 3* Die vom Kanton bestimmte Fachstelle beurteilt die besonderen Betreuungsbedürfnisse anhand der vom Regierungsrat festgelegten Kriterien. Der Nachweis ist maximal ein Jahr gültig und muss beim Wechsel von einem KitaPlus- zu einem HortPlus-Angebot in jedem Fall erneuert werden.

3.2 Objektfinanzierung

- Artikel 4* Für die Betreuung von Kindern in einer Einrichtung wird eine Pauschale pro Betreuungstag und Kind gewährt. Diese Berechnung gilt für alle Kinder einer Kindertagesstätte. Der Betrag wird pro Platz und Betreuungsstunde gewährt und stellen ein lineares Modell dar. Das bedeutet, dass die Betreuungszeit proportional zur Anzahl der Betreuungstage ist. Am Ende erfolgt die Abrechnung basierend auf der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Beispielsweise führt es zu demselben Ergebnis, ob ein Kind an zwei Halbtagen oder einen ganzen Tag betreut wird. Beide Varianten führen zur gleichen Berechnung des Betreuungsumfangs. Die maximale Höhe ergibt sich durch die natürliche Begrenzung der möglichen Betreuungstage pro Kind.

- Artikel 5* Dieser Artikel regelt die Finanzierung eines Hortes.
- Artikel 6* Bereits heute unterstützt der Kanton Kitas pro Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) mit einem finanziellen Beitrag. Diese Unterstützung soll künftig gesetzlich verankert werden.

Die Objektfinanzierung erfolgt für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zusätzlich zu Artikel 4 und basiert methodisch darauf. Die Objektfinanzierung wird neu individuell pro Kind berechnet, basierend auf den tatsächlichen Betreuungstagen. Dies sorgt für eine genauere und transparentere Mittelverteilung.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

- Artikel 7* Der Kanton unterstützt HortPlus Angebote über die Objektfinanzierung zusätzlich zu Artikel 5.
- Artikel 8* Dieser Artikel regelt die Finanzierung der Tagesfamilien. Es wird ein Beitrag pro Kind und Betreuungsstunde gewährt, wobei ein maximaler Betrag pro Tag vorgesehen ist.
- Artikel 9* Die Subventionsbeiträge werden von der zuständigen Direktion auf Basis der tatsächlichen Auslastung der Einrichtung ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Direktion für die Berechnung und Auszahlung der Subventionen zuständig ist, wobei diese auf der tatsächlichen Betreuung beruhen.

3.3 Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften)

- Artikel 10* Die neue Regelung zur Berechnung der Betreuungsgutschriften stellt sicher, dass diese den finanziellen Verhältnissen der antragstellenden Personen gerecht werden. Die Höhe der Betreuungsgutschriften orientiert sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der antragstellenden Personen, wobei das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) als Grundlage dient. Das PV-Einkommen wird nach den Vorgaben zur Berechnung der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung ermittelt.

Für unverheiratete Paare, die gemeinsame Kinder betreuen oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben, wird das PV-Einkommen gemeinsam berechnet. Diese Regelung sorgt dafür, dass die Berechnung der Gutschriften auch in Partnerschaften berücksichtigt wird, die nicht verheiratet sind, jedoch einen gemeinsamen Haushalt führen.

Die für die Prämienverbilligung zuständige Stelle, die gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung arbeitet, stellt den zuständigen Gemeinden die erforderlichen Angaben zum PV-Einkommen zur Verfügung, um eine korrekte Berechnung der Gutschriften zu gewährleisten.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach der massgebenden Steuerveranlagung eintreten, werden bei der Berechnung der Gutschriften berücksichtigt. Diese können sowohl auf Antrag der betroffenen Personen als auch von Amts wegen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Betreuungsgutschriften die aktuellen Einkommensverhältnisse widerspiegeln. Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse werden berücksichtigt, wenn die Nettoeinkünfte um mindestens 10 Prozent steigen oder sinken. Diese Regelung gewährleistet, dass die Berechnung der Betreuungsgutschriften stets auf den aktuellen und relevantesten finanziellen Informationen basiert.

- Artikel 11* Die maximale Höhe der Betreuungsgutschriften für die Erziehungsberechtigten pro Kind und Tag in einer Kindertagesstätte, einem Hort oder einer Tagesfamilie ist an das massgebende Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) gebunden. Zwischen den PV-Einkommen 20'000 und 100'000 Franken erfolgt eine lineare Auszahlung der Gutschriften. Das bedeutet, dass die Höhe der Gutschrift in direkter Relation zum PV-Einkommen steigt, wenn dieses innerhalb des festgelegten Rahmens liegt.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

Für Einkommenswerte, die über 100'000 Franken liegen, erfolgt jedoch keine weitere Auszahlung. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Gutschriften einkommensabhängig angepasst werden, wobei Haushalte mit niedrigerem Einkommen eine höhere Unterstützung erhalten, während bei höheren Einkommen keine zusätzlichen Gutschriften gewährt werden.

Diese Berechnungsweise ermöglicht eine differenzierte Anpassung der Unterstützung für Familien, die auf der Grundlage ihres Einkommens gewährt wird. Sie sorgt dafür, dass Familien mit geringerem Einkommen stärker entlastet werden, während gleichzeitig sichergestellt ist, dass bei höheren Einkommensverhältnissen keine übermässigen Zuschüsse gewährt werden.

Artikel 12 Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhalten zusätzliche Betreuungsgutschriften, wenn ihr Betreuungsbedarf über das Angebot von KitaPlus oder HortPlus hinausgeht. Der individuelle Bedarf wird von einer kantonalen Fachstelle ermittelt. Die zusätzlich ermittelten Kosten werden von der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten vergütet. Die Gemeinde kann dem Kanton einen Drittel davon in Rechnung stellen.

Artikel 13 Die neue Regelung zum Geschwisterbonus sieht vor, dass die Gutschriften für jedes weitere Kind, das familienergänzende Betreuung in Anspruch nimmt, um 30 Prozent erhöht werden. Diese Anpassung zielt darauf ab, die finanzielle Belastung von Familien mit mehreren Kindern zu verringern.

Durch die Erhöhung der Gutschriften für jedes weitere Kind wird verhindert, dass die Betreuungskosten mit steigender Kinderzahl unverhältnismässig steigen und Familien so vor einer zu hohen finanziellen Belastung stehen. Dies sorgt dafür, dass die Nutzung von Betreuungsangeboten auch für Familien mit mehreren Kindern finanzierbar bleibt, ohne dass der zusätzliche Betreuungsaufwand die finanziellen Möglichkeiten übersteigt.

Artikel 14 Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen Mindestbetrag von 15 Franken pro Kind und Betreuungstag selbst bezahlen. Dieser Betrag stellt den Eigenanteil dar, den die Eltern unabhängig von der Höhe der Betreuungsgutschrift oder der finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand leisten müssen.

Artikel 15 Der Umfang der Betreuungsgutschriften richtet sich nach der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern. Leben sie im selben Haushalt, werden ihre Zeiten addiert, um den Gesamtumfang zu bestimmen.

Artikel 16 Betreuungsgutschriften erfordern eine Vereinbarung mit einer anerkannten Institution, die eine kantonale Betriebsbewilligung besitzt und einheitliche Tarife anwendet. Sie können auch für Betreuung ausserhalb des Kantons gewährt werden, sofern die Einrichtung eine gültige Bewilligung hat und das Kind im Kanton wohnt.

Artikel 17 Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht bis zum Ende der Primarstufe, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 18 Das Gesuch für Betreuungsgutschriften muss vorab zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. In der Regel

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutschriften monatlich im Voraus. Empfänger von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet, Änderungen, insbesondere im Beschäftigungsgrad oder Betreuungsverhältnis, innerhalb von zehn Tagen der Gemeinde zu melden. Bei ungerechtfertigt bezogenen Betreuungsgutschriften besteht die Möglichkeit, diese innerhalb von fünf Jahren zurückzufordern.

3.4 Schlussbestimmungen

Artikel 19 Regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Vorschriften zur Objekt- und Subjektfinanzierung sowie die Aufsicht durch den Regierungsrat, der auch Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

Artikel 20 Bestimmt, dass die Verordnung dem fakultativen Referendum unterliegt und nur zusammen mit dem entsprechenden Gesetz zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft tritt. Das Inkrafttreten legt der Regierungsrat fest.

4 Umsetzung

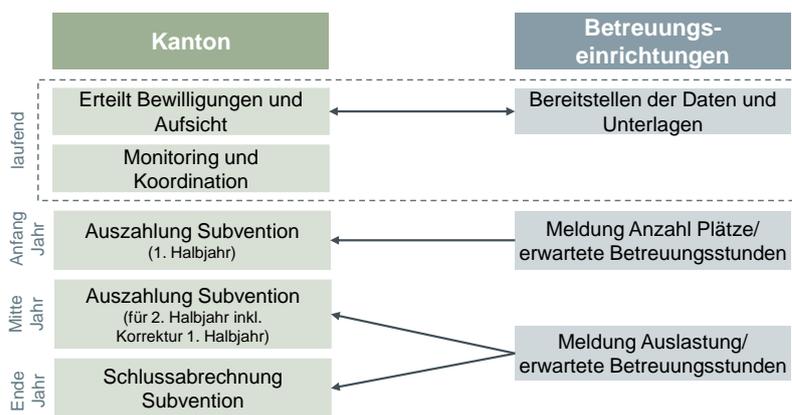
Die Umsetzung der objektbezogenen Subvention liegt beim Kanton. Die Betreuungsgutschriften werden von den Gemeinden umgesetzt. Im Folgenden wird beschrieben, welche Aufgaben für Kanton und Gemeinden mit der Einführung des neuen Gesetzes anfallen.

4.1 Aufgaben Kanton

Der Kanton spielt insbesondere in der Anfangsphase eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des neuen Gesetzes. Aber auch in der weiteren Umsetzung fallen wichtige übergeordnete Aufgaben an:

- **Kommunikation und Information:** Es ist zentral, zu planen, wie die Umstellung auf das neue Subventionierungssystem kommuniziert werden soll. Alle betroffenen Zielgruppen (Eltern und Betreuungseinrichtungen) sollten über die Anpassungen frühzeitig informiert werden. Dies kann beispielsweise mittels Veranstaltungen, Broschüren oder Newsletter umgesetzt werden. Des Weiteren können alle Eltern, die möglicherweise zum Bezug von Betreuungsgutschriften berechtigt sind, per Brief sowie über die Medien orientiert werden. Zudem sollten die Kitas und die Eltern die Möglichkeit haben, sich auf der Website des Kantons und der Gemeinden über die objektbezogene Subvention respektive über die Betreuungsgutschriften zu informieren.
- **Administrative Arbeiten:** Darunter fallen die Erarbeitung von Umsetzungsgrundlagen, beispielsweise Anmeldeformulare oder Antwortbriefe, und die Berechnung des massgebenden Einkommens, die die kantonale Sozialversicherungsstelle durchführt und den Gemeinden zur Verfügung stellt.
- **Beobachtung, Monitoring und finanzielle Steuerung:** Die regelmässige Datenerhebung bei den Betreuungsinstitutionen betreffend die Angebotsübersicht, die Auslastung und die Nachfrage dient der Ermittlung des Bedarfs und der finanziellen Steuerung. Die Gemeinden stellen dazu dem Kanton Angaben zu den Eltern mit Betreuungsgutschriften zur Verfügung.
- **Qualitätssicherung der Angebote:** Wie bis anhin ist der Kanton für die Bewilligung und Aufsicht der Angebote zuständig. Gemäss Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449, Stand 1. Januar 2019) ist der Kanton weiterhin verpflichtet, dieser Aufgabe nachzukommen.
- **Regelung der Abgabe und der finanziellen Abwicklung der objektbezogenen Subvention:** Der Kanton bezahlt allen Betreuungsinstitutionen (Kitas, Tagesfamilienorganisationen) mit Betriebsbewilligung halbjährlich eine Subvention aus. Darstellung D 3 zeigt die Abwicklung und Auszahlung der objektbezogenen Subventionen.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)



Darstellung D 3. Abwicklung und Auszahlung der objektbezogenen Subventionen
Quelle: Darstellung Interface

4.2 Aufgaben Gemeinden

Die Gemeinden sind für die Sicherstellung des Angebots sowie für die administrative und finanzielle Abwicklung der Betreuungsgutschriften zuständig.

4.2.1 Regelung der Abgabe der Betreuungsgutschriften

Die administrative Abwicklung der Betreuungsgutschriften wird über die Gemeindeverwaltung organisiert. Den Eltern wird ein monetärer, nicht handelbarer, zweckbestimmter Gutschein mit beschränkter Nutzungsdauer und Ergänzungsmöglichkeit zugesprochen. Folgendes Vorgehen ist geplant:

1. Die Eltern suchen sich selbst einen Betreuungsplatz ihrer Wahl.
2. Die Eltern lassen sich den Betreuungsplatz von der Betreuungsinstitution auf einem Formular der Gemeinde bestätigen. Das Formular hält unter anderem den vereinbarten Betreuungsumfang und die Vollkosten für den Betreuungsplatz fest.
3. Danach stellen die Eltern mit diesem Formular bei der Gemeindeverwaltung Antrag für eine Betreuungsgutschrift. Notwendig sind insbesondere Angaben zum Erwerbsspensum. Die Gemeindeverwaltung prüft die Angaben zur Erwerbstätigkeit stichprobenweise.
4. Nach der Prüfung des Gesuchs wird eine Bescheinigung der Gutschrift in Form einer rechtsgültigen Verfügung ausgestellt.

4.2.2 Finanzielle Abwicklung der Betreuungsgutschriften

Die finanzielle Abwicklung der Betreuungsgutschriften erfolgt durch ein Vorschussmodell: Eltern zahlen die vollen Betreuungskosten an die Einrichtung und erhalten von der Gemeinde eine monatliche Gutschrift basierend auf ihrem Einkommen und Erwerbsspensum. Besondere Regelungen gibt es für Sonderfälle wie Nichtbesuch der Einrichtung, Zahlungsrückstände oder Sozialhilfebezug, wobei die Gemeinde je nach Situation direkt an die Betreuungseinrichtung zahlen kann.

5 Auswirkungen

Verschiedene Studien¹⁴ zeigen, dass die staatliche Förderung familienergänzender Kinderbetreuung nicht nur mit individuellen Vorteilen für Kinder und Eltern verbunden ist. Auch Unternehmen und die Volkswirtschaft als Ganzes profitieren davon. Die Anpassung der Betreuungsgutscheine hat dementsprechend Auswirkungen auf gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene.

5.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die lineare Bemessung der Betreuungsgutschriften und die Erhöhung des Normtarifs sowie die Anhebung der Einkommensobergrenze werden die Betreuungsgutschriften bedarfsgerechter ausgestaltet und der Kreis der anspruchsberechtigten Familien erweitert.

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Betreuungsgutschriften können Eltern dabei unterstützen, ihre Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, da die Kinderbetreuungskosten reduziert werden. Dies kann insbesondere für Mütter wichtig sein, die sonst möglicherweise aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden würden.
- Erhalt und Weiterentwicklung beruflicher Qualifikation: Die Betreuungsgutschriften ermöglichen Eltern aller Einkommensklassen, ihre erworbenen beruflichen Qualifikationen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Beibehaltung der Berufstätigkeit kann zudem zu einer höheren gesellschaftlichen Integration beitragen.
- Existenzsicherung: Betreuungsgutschriften helfen Familien, ihre Existenz besser zu sichern, da beide Elternteile einer bezahlten Arbeit nachgehen können. Der Verbleib im Arbeitsmarkt kann zudem langfristig zu verbesserten Arbeitsmarktchancen, zu einem besseren Lohn und damit einhergehend zu einer besseren sozialen Sicherung (Altersvorsorge) führen.

5.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auf volkswirtschaftlicher Ebene zeigen sich Auswirkungen für Arbeitgebende respektive Unternehmen und für die öffentliche Hand:

- Finanzielle Vorteile für die öffentliche Hand: Jeder für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzte Franken bringt der Gesellschaft bis zu drei Franken zurück, was auf einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzende Kinderbetreuung hindeutet.
- Erhöhte Standortattraktivität: Mit der Anpassung der Betreuungsgutschriften kann auch die Attraktivität des Standorts Uri als Wirtschafts- und Lebensraum erhöhen. Der Kanton wird für doppelverdienende Paare mit Kindern sowie für Alleinerziehende als Wohnort interessanter. Dies wiederum kann sich positiv auf

¹⁴ BAK Economics (2020): *Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit»*, Basel; Interface (2019): *Whitepaper zum Engagement in der frühen Kindheit*, Luzern; BASS (2007/2008): *Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern, in der Gemeinde Horw und in Deutschland*, Basel.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

die Unternehmen auswirken, die durch die bessere Verfügbarkeit ansässiger qualifizierter Arbeitskräfte, eher Arbeitskräfte finden.

- Reduktion Fachkräftemangel durch höhere Erwerbsquote: Durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigung können mehr Eltern ihre Erwerbstätigkeit beibehalten. Dies kann zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote führen, was sich wiederum positiv auf den Fachkräftemangel auswirkt. Darüber hinaus können Unternehmen durch die Vermeidung von Ausstiegen während der Familienphase unternehmenseigenes Wissen sichern und damit ihre Effizienz steigern. Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienenden wirkt sich somit auf verschiedenen Ebenen positiv auf das Wirtschaftswachstum aus.

6 Inkrafttreten

6.1 Weiterer Verlauf

2025	April-Juli	Vernehmlassungsverfahren
2025	Juli-August	Auswertung Vernehmlassung
2025	September	Beschlussfassung des Regierungsrats zum Bericht und Antrag an den Landrat
2025	November	Beratung und Beschlussfassung durch den Landrat
2026		Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten

Darstellung D 4. Weiterer Verlauf bis 2026

6.2 Vernehmlassung-Adressaten

Die Vernehmlassung findet vom 11. April 2025 bis zum 11. Juli 2025 statt. Zur Vernehmlassung eingeladen werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Einwohnergemeinden
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Kibesuisse
- Kindertagesstätten in Uri
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Motionäre
- Politische Parteien
- Sozialdienste Uri Nord und Süd
- Spielgruppenverband Uri
- SRK
- Urner Gemeindeverband
- Wirtschaft Uri

6.3 Fragen zur Vernehmlassung

Im Vernehmlassungsfragebogen sind folgende Fragen gestellt:

6.3.1 Allgemeine Fragen zur Kinderbetreuungsverordnung

- Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf im Allgemeinen?

6.3.2 Spezifische Fragen zur Verordnung

- Sind für Sie die in Artikel 2 definierten Begriffe nachvollziehbar und verständlich?
- Sind für Sie mit der Vergütung in Artikel 4 und 5 (Kindertagesstätten und Hort einverstanden?
- Sind Sie mit den Ausführungen in Artikel 6 und 7 (KitaPlus und HortPlus) einverstanden?
- Sind Sie mit den Bestimmungen über Tagesfamilien aus Artikel 8 einverstanden?
- Sind Sie mit den festgelegten Betreuungsgutschriften aus Artikel 11 einverstanden?

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

- Sind Sie mit den Bestimmungen in Artikel 12 über die zusätzlichen Gutschriften für Kinder mit besonderen Bedürfnissen einverstanden?

6.3.3 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Freies Feld für weitere Bemerkungen



Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales